



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.08.2021

Vorgänge in der Seniorenresidenz Schloss Gleusdorf

Anfang August wurden aufgrund von Personalmangel alle 42 Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenheims im Schloss Gleusdorf in umliegende Einrichtungen verlegt. So erschienen nach Information des Bayerischen Rundfunks an dem Tag gerade einmal drei von 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Einrichtung ist in den letzten Jahren in die Kritik geraten, eine Heimleitung und der Pflegedienstleiter mussten sich vor Gericht verantworten. Aktuell gab es einen Betreiberwechsel in der Senioreneinrichtung, wer aktuell der Eigentümer ist, bleibt unbekannt (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/bewohner-von-schloss-gleusdorf-werden-verlegt,SfsslZd>).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist geplant, die Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Seniorenheim Gleusdorf, die in umliegende Einrichtungen verlegt wurden, wieder zurückzuverlegen? 3
- 1.2 Bis wann soll der Aufnahmestopp gelten? 3
- 1.3 Wie kann/soll sichergestellt werden, dass die Versorgung dann wieder gewährleistet wird? 3

- 2.1 Wer hat aktuell die Trägerschaft der Einrichtung übernommen? 3
- 2.2 Wie hat sich nach Kenntnis der Staatsregierung der Betreiberwechsel in der Einrichtung vollzogen? 3
- 2.3 Welche Informationen liegen der Staatsregierung hinsichtlich einer Übergangsfrist der derzeitigen Trägergesellschaft vor? 3

- 3.1 In wessen Eigentum befinden sich das Grundstück und das Seniorenheim? 3
- 3.2 Hat die Einrichtung auch dann Anspruch auf staatliche Mittel, beispielsweise aus der Pflegeversicherung, wenn dort niemand versorgt wird (bitte erläutern)? 3
- 3.3 Gibt es Zusagen für staatliche Mittel für das Gebäude bzw. die Einrichtung, beispielsweise geplante Baumaßnahmen? 4

- 4.1 Wie viele Pflegekräfte und Angehörige haben sich seit 2018 an die zuständige FQA wegen Mängeln bzw. Missständen in Gleusdorf gewandt (bitte aufschlüsseln nach Datum, Häufigkeit)? 4
- 4.2 Welche Maßnahmen wurden nach den einzelnen Meldungen über Mängel bzw. Missstände ergriffen (bitte den jeweiligen Meldungen zuordnen und mit Datum versehen, z. B. bei einem erfolgten Kontrollbesuch)? 4
- 4.3 Wie hat sich der Personalschlüssel in der Einrichtung in Gleusdorf in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahr)? 5

- 5.1 Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung neben den aktuellen heim- und ordnungsrechtlichen Kontrollen als notwendig an, um in den Einrichtungen noch stärker eine Kultur des Hinschauens und eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.2	Mit welchen Mitteln wird sichergestellt, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber bei internen wie externen Meldungen zu Missständen in Einrichtungen keine Benachteiligungen befürchten müssen?	5
5.3	Wie steht die Staatsregierung zu einer für die Klärung zuständigen innerbetrieblichen Stelle, an die sich Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber in einem ersten Schritt wenden können?	5
6.1	Welche Maßnahmen hinsichtlich Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und Pflegequalität wurden seit 2019 im Seniorenheim Glausdorf durchgeführt?	6
6.2	Welche staatlichen Behörden sieht die Staatsregierung in der Pflicht, die „Umstände“ in der Einrichtung aufzuklären?	6
6.3	Hat die Staatsregierung Kenntnisse über konkrete Pläne zum Weiterbetrieb der Einrichtung (bitte ggf. erläutern)?	6
7.1	Plant die Staatsregierung im Zuge der Novellierung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes eine Änderung dahingehend, dass bei wiederholter Feststellung eines Mangels eine Anordnung erfolgen „muss“ und nicht – wie derzeit gültig – „kann“?	6
7.2	Falls nein, warum nicht?	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 04.10.2021

1.1 Ist geplant, die Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Seniorenheim Gleusdorf, die in umliegende Einrichtungen verlegt wurden, wieder zurückzuverlegen?

Diese Entscheidung obliegt der jeweiligen Bewohnerin bzw. dem jeweiligen Bewohner oder ggf. der Betreuungsperson, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat. Der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) liegen keine Meldungen von Betreuerinnen und Betreuern vor, wonach aktive Bestrebungen bestehen, Bewohnerinnen oder Bewohner zurück in die Einrichtung zu verlegen.

1.2 Bis wann soll der Aufnahmestopp gelten?

Der Aufnahmestopp hat so lange Bestand, bis durch den Träger sichergestellt werden kann, dass die Qualitätsanforderungen nach Art. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) erfüllt werden. Dies wird durch die zuständige FQA vor Rücknahme des Aufnahmestopps eingehend überprüft.

1.3 Wie kann/soll sichergestellt werden, dass die Versorgung dann wieder gewährleistet wird?

Die Verantwortung obliegt dem Träger der Einrichtung. Im Falle einer Wiederaufnahme/Rückverlegung wird diese engmaschig durch die zuständige FQA begleitet und die Einhaltung der Qualitätsanforderungen an eine stationäre Einrichtung nach den Vorgaben des PfleWoqG geprüft.

2.1 Wer hat aktuell die Trägerschaft der Einrichtung übernommen?

2.2 Wie hat sich nach Kenntnis der Staatsregierung der Betreiberwechsel in der Einrichtung vollzogen?

Seit dem Trägerwechsel zum 01.11.2019 obliegt die Trägerschaft der MCC Seniorenresidenz Duisburg GmbH. Zwischenzeitlich hat kein weiterer Trägerwechsel stattgefunden, es hat sich lediglich die Geschäftsführung des Trägers personell geändert. Die Geschäftsführerin des vormaligen Trägers, gegen den ein Betriebsuntersagungsverfahren durch das Landratsamt eingeleitet wurde und das auf Grund des vollzogenen Trägerwechsels zurückgenommen wurde, hat die Geschäftsführung des aktuellen Trägers übernommen.

2.3 Welche Informationen liegen der Staatsregierung hinsichtlich einer Übergangsfrist der derzeitigen Trägergesellschaft vor?

Zu einer etwaigen „Übergangsfrist“ ist der Staatsregierung nichts bekannt.

3.1 In wessen Eigentum befinden sich das Grundstück und das Seniorenheim?

Eigentümerin des Grundstücks ist die Corinna Zenaty Verwaltungs GmbH & Co. KG.

3.2 Hat die Einrichtung auch dann Anspruch auf staatliche Mittel, beispielsweise aus der Pflegeversicherung, wenn dort niemand versorgt wird (bitte erläutern)?

Zugelassene Pflegeeinrichtungen erhalten eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen und bei stationärer Versorgung zudem ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung. Primär zuständig zur Übernahme der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sind die Pflegekassen, soweit sie die von der Pflegeeinrichtung erbrachte Dienst- oder Sachleistung dem Pflegebedürftigen als Sachleistung im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung (§§ 36, 41, 42 und 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XI]) verschaffen. Darüber hinaus ist der Versicherte bzw. der zuständige Sozialhilfeträger bei stationärer Pflege Träger der Kosten für Unterkunft und Verpflegung (§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XI) und des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils an den pflegebedingten Kosten.

Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet (Berechnungstag). Die Zahlungspflicht endet mit dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt (§ 87a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI).

Vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 können Pflegeeinrichtungen aktuell ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Versorgung eines konkreten Versicherten Leistungen mit den Pflegekassen abrechnen (§ 150 SGB XI). Eine Erstattung von außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, können zugelassene Pflegeeinrichtungen gemäß § 150 Abs. 2 Satz 1 SGB XI allerdings nur dann erstattet bekommen, wenn ihnen diese infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 angefallen sind.

3.3 Gibt es Zusagen für staatliche Mittel für das Gebäude bzw. die Einrichtung, beispielsweise geplante Baumaßnahmen?

Der Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

4.1 Wie viele Pflegekräfte und Angehörige haben sich seit 2018 an die zuständige FQA wegen Mängeln bzw. Missständen in Glausdorf gewandt (bitte aufschlüsseln nach Datum, Häufigkeit)?

Der Eingang der Beschwerden bei der zuständigen FQA, die teilweise anonym übermittelt wurden, kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Jahr	Datum
2018	16.01.2018, 18.01.2018, 13.03.2018, 20.04.2018, 07.05.2018, 18.06.2018, 27.06.2018, 04.07.2018, 09.07.2018, 01.08.2018 (2 Beschwerden), 12.10.2018, 14.11.2018 (2 Beschwerden) Im Dezember 2018 erhielt die FQA mehrere Beschwerden von Betreuerinnen bzw. Betreuern und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im Zuge des Betriebsuntersagungsverfahrens.
2019	07.08.2019, 10.12.2019
2020	04.02.2020, 16.03.2020, 05.08.2020, 06.11.2020
2021	09.08.2021 Überlastungsanzeige

4.2 Welche Maßnahmen wurden nach den einzelnen Meldungen über Mängel bzw. Missstände ergriffen (bitte den jeweiligen Meldungen zuordnen und mit Datum versehen, z. B. bei einem erfolgten Kontrollbesuch)?

Die gewünschte Zuordnung zu den Beschwerden unter Ziffer 4.1 kann nicht vorgenommen werden, da die FQA zwar Prüfberichte über die Begehungen und Aktenvermerke zu den jeweiligen Ortseinsichten fertigt, diese jedoch mit Bezug zu Beschwerdeführern sta-

tistisch nicht erfasst. Beschwerden sind grundsätzlich Anlass für eine Begehung oder Ortseinsicht. Bis zum Beginn des Betriebsuntersagungsverfahrens im November 2018 wurden wöchentliche Ortseinsichten durch die FQA durchgeführt. In der Übergangszeit von der Betriebsuntersagung bis zum letztendlich vollzogenen Trägerwechsel zum 01.11.2019 wurde die Einrichtung weiter begleitet.

Nach Vollzug des Trägerwechsels 2019 haben anlassbezogene Begehungen aufgrund von Beschwerden am 06.08.2020, 19.10.2020 und 10.08.2021 stattgefunden. Als Ergebnis der Erkenntnisse der Begehung am 10.08.2021 stand die Ersatzvornahme und letztendlich die Abverlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung.

Grundsätzlich werden geschilderte Mängel seitens der FQA stets überprüft und eine künftige Einhaltung der gebotenen Sorgfalt ggf. mit Anordnungen gefordert. Feststellungen der FQA, die eine Straftat darstellen könnten, werden grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft zu deren eigenen Ermittlung übergeben.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Qualität der Pflege und Betreuung durch den neuen Träger zwar verbessert wurde, sich jedoch auch aufgrund der baulichen Gegebenheiten noch nicht auf dem zu erwartenden Niveau bewegt.

4.3 Wie hat sich der Personalschlüssel in der Einrichtung in Gleusdorf in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahr)?

Alle Einrichtungen müssen nach Maßgabe des PflWoqG halbjährlich eine Personal- und Bewohnermeldung bei der FQA einreichen, die gewissenhaft überprüft wird. Im Fall Gleusdorf wurde diese Meldung davon abweichend bis 2020 wöchentlich gefordert und kontrolliert. Bei Unterschreitungen der Fachkraft- und/oder der Gerontofachkraftquote wurde stets ein Aufnahmestopp angeordnet bzw. aufrechterhalten. Die gewünschte Aufstellung liegt der Staatsregierung nicht vor und kann von der zuständigen FQA nicht mit vertretbarem Aufwand zeitnah erstellt werden.

5.1 Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung neben den aktuellen heim- und ordnungsrechtlichen Kontrollen als notwendig an, um in den Einrichtungen noch stärker eine Kultur des Hinschauens und eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen?

Die derzeitigen ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen werden als ausreichend und sachgerecht angesehen. Den Trägern obliegt es, im Zuge einer nachhaltigen Fehlerkultur ein Fehlermanagement zur gezielten Steuerung von Aktivitäten und Maßnahmen im Umgang mit Fehlern zu betreiben.

5.2 Mit welchen Mitteln wird sichergestellt, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber bei internen wie externen Meldungen zu Missständen in Einrichtungen keine Benachteiligungen befürchten müssen?

Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sichert die FQA auf deren Wunsch Vertraulichkeit zu. Soweit sich Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber an andere Stellen, wie z. B. die Regierungen als übergeordnete Beschwerdestellen, an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) oder an den Patienten- und Pflegebeauftragten der Staatsregierung wenden, sichern auch diese Stellen auf Wunsch Vertraulichkeit zu. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit, Beschwerden in anonymer Form an die o. g. Stellen zu übermitteln.

5.3 Wie steht die Staatsregierung zu einer für die Klärung zuständigen innerbetrieblichen Stelle, an die sich Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber in einem ersten Schritt wenden können?

Eine „innerbetriebliche Stelle“ befindet sich in der Sphäre des Trägers und steht letztlich in der Verantwortung des Arbeitgebers. Das PflWoqG gibt vor, dass Träger ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement zu betreiben haben (Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 PflWoqG). Die Norm enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Vorgehensweise und der Form der

Umsetzung. Um den Vorgaben des PflWoqG zu genügen, muss ein Beschwerdemanagement aber z. B. die Vermeidung von Fehlern oder die Optimierung von Prozessen zum Inhalt haben. Die Ausgestaltung ist aber dem Träger überlassen.

6.1 Welche Maßnahmen hinsichtlich Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und Pflegequalität wurden seit 2019 im Seniorenheim Glausdorf durchgeführt?

Im Zeitraum zwischen dem Trägerwechsel vor circa zwei Jahren und dem kürzlich erfolgten Wechsel der Geschäftsführung wurde eine unauffällige Zahl von Mangelsachverhalten gerügt. Wiederholte oder erhebliche Mängel waren in dieser Zeit nicht festgestellt worden. Beschwerdesachverhalte, die zu unverzüglichen anlassbezogenen Begehungen im August und Oktober 2020 führten, konnten nicht bestätigt werden. Insgesamt war eine positive Qualitätsentwicklung ab dem Trägerwechsel erkennbar und die Einrichtung machte sowohl fachlich als auch personell erkennbare Fortschritte.

Die Übernahme der Geschäftsführung durch die Geschäftsführerin des vorherigen Trägers wirkte sich innerhalb kürzester Zeit auf die Zuverlässigkeit des Trägers aus und führte letztendlich zur zwingend nötigen Abverlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung durch die zuständige FQA.

6.2 Welche staatlichen Behörden sieht die Staatsregierung in der Pflicht, die „Umstände“ in der Einrichtung aufzuklären?

Der Vollzug des PflWoqG obliegt der örtlich zuständigen FQA. Diese hat genaue Kenntnisse über die „Umstände“ in der Einrichtung.

6.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse über konkrete Pläne zum Weiterbetrieb der Einrichtung (bitte ggf. erläutern)?

Aktuell besteht in der Einrichtung ein Aufnahmestopp. Dieser bleibt bestehen, bis die qualitativen und personellen Mindestanforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung gemäß Art. 3 PflWoqG gewährleistet werden.

7.1 Plant die Staatsregierung im Zuge der Novellierung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes eine Änderung dahingehend, dass bei wiederholter Feststellung eines Mangels eine Anordnung erfolgen „muss“ und nicht – wie derzeit gültig – „kann“?

7.2 Falls nein, warum nicht?

Dies wird im Zuge einer vorgesehenen Novellierung des PflWoqG geprüft.

Gegenwärtig gilt: Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 04.05.2018 soll in bestimmten Qualitätsbereichen i. S. d. Art. 3 PflWoqG grundsätzlich eine Anordnung nach Feststellung eines wiederholten oder erneuten Mangels ergehen, d. h., dass in diesen Qualitätsbereichen in Einzelfällen auch eine Beratung erfolgen kann. Ein wiederholt festgestellter Mangel ist ein solcher, der im Anschluss an die erstmalige Mangelfeststellung erneut festgestellt wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn keine tragfähige und dauerhafte Mangelbeseitigung an zwei aufeinanderfolgenden Prüfhandlungen festgestellt wird. Ein erneut festgestellter Mangel liegt dann vor, wenn nach erstmaliger Mangelfeststellung durch Prüfhandlungen die Mangelbeseitigung festgestellt wurde und bei darauffolgenden weiteren Prüfhandlungen das Vorliegen dieses Mangels erneut festgestellt werden muss. Ob es sich um einen erneuten oder um einen neuen bzw. erstmaligen Mangel handelt, ist anhand des konkreten Sachverhaltes zu entscheiden. Wenn seit der letzten Feststellung desselben Mangels eine lange Zeitdauer vergangen ist, kann dies den Tatbestand des erneuten Mangels nicht kompensieren.

Dieser Umstand kann aber bei der zu wählenden Rechtsfolge im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden.